

löse, verbrennen und niederreißen der Häuser, von den Missethaten, als den verschiedenen Bindungen, Heimsuchungen, Wapel-Depne, swarte Schwingen 2c. von den geistlichen Gerichten, Versohnen und geistlichen Straffen, Hermischeed, Carene 2c. Allein es ist hier der Ort nicht, mich weitläufiger darüber einzulassen. Genug daß der Inhalt dieser Gesetzen und Statuten uns für den Werth und das Alterthum derselben bürget. Warm redet Siccama in der Vorrede über die erste Ausgabe der LL. Fris. von den friesischen Gesetzen überhaupt: Fatebimur hercule esse nos eosdem Frisios, qui Romanis inter reliquos Germaniæ populos noti & celebrati fuimus. Hæc qui non admiratur & religiosa vetustatis reverentia suspicit, degenerem esse Frisium oportet. Mögte doch endlich einmahl eine vollständige Sammlung der friesischen Gesetzen und Willkühren, die noch iho so sehr unbekant sind, veranstaltet werden! Selbst unser Landsman, der grosse Herman Conring, kante nur blos die LL. Fris. und die Statuta Opstalsbom. vid. de Origine Jur. Germ. C. 28. p. 168. Sie sind nicht blos den Friesen wichtig, sondern werden das germanische Recht mitleren Zeitz Alters ungemein erläutern.